Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) - Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zur Wohnung/ Objekt:	
Straße und Hausnummer der Wohnung	
Postleitzahl, Ort der Wohnung	
Einzug/ Auszug /Angaben zur Person	
In die vorgenannte Wohnung ist/ sind ar	n folgende Person/en
□eingezogen bzw. □ausgezogen (bei Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland)	
1	5
2	_6
3	_7
	_8
Angaben zum Wohnungsgeber:	
Name, Vorname des Wohnungsgebers	
Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	
□ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
□ Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung	
Angaben zum Eigentümer:	
Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung	

Postleitzahl, Ort, Straße

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen der Bestätigung oder die falsche bzw. nicht rechtzeitige Bestätigung eines Einzugs kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.